170.010 Gesetz über die Unvereinbarkeit von Ämtern im Kanton Graubünden (Unvereinbarkeitsgesetz)

Vom Volke angenommen am 3. März 1968 [1]

Art. 1 [2] Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 1a [3] Behörden
a) Regierung

Gemeinde-, Kreis- und Bezirksämter sowie die Mitgliedschaft im Grossen Rat sind mit dem Amte eines Regierungsrates unvereinbar. Im übrigen gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der Kantonsverfassung. [4]

Art. 2 [5] b)Gerichtsbehörden

1 Für die vollamtlichen Mitglieder der kantonalen und der Bezirksgerichte sowie für die vollamtlichen Kreispräsidenten und deren vollamtliche Stellvertreter gelten die gleichen Unvereinbarkeitsbestimmungen wie für die Mitglieder der Regierung.

2 Die übrigen Mitglieder der kantonalen Gerichte dürfen nicht in einer vollamtlichen Stellung der kantonalen Verwaltung angehören.

3 Die Mitgliedschaft im Grossen Rat ist mit dem Amt eines Kantons-, Verwaltungs- und Bezirksrichters sowie dem eines Kreispräsidenten und seines Stellvertreters unvereinbar.

4 Eine Person darf nur einer richterlichen Behörde angehören.

Art. 3 Kantonale Beamte und Angestellte
a) staatsrechtliche Unvereinbarkeit

Wer zum Kanton oder zu seinen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit in einem vollamtlichen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis steht, kann nicht gleichzeitig Mitglied der Bundesversammlung, des Grossen Rates, der Regierung, des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, des Bankrates, der Erziehungskommission und der Sanitätskommission sein.

Art. 4 b) personalrechtliche Unvereinbarkeit

1 Die Unvereinbarkeit mit anderen Nebenämtern und mit zeitraubenden Nebenbeschäftigungen regelt der Grosse Rat auf dem Verordnungswege. [6]

2 Ein vollamtlicher Beamter oder Angestellter darf nicht mit öffentlich-rechtlichen Nachteilen belastet werden, wenn ihm von der Bewilligungsbehörde die Annahme eines öffentlichen Nebenamtes verweigert wird.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk in Kraft und ersetzt das Gesetz über die Unvereinbarkeit von Ämtern und Anstellungen, promulgiert am 22. Juli 1836, revidiert am 19. Juni 1856. [7]

Endnoten

1 B vom 9. Oktober 1967, 149; GRP 1967, 248; Vgl. dazu Art. 45 KV, BR110.100

2 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

3 Artikelnummerierung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1

4 Gemäss Art. 25 Abs. 3 KV, BR 110.100, dürfen Mitglieder der Regierung nicht der Bundesversammlung angehören

5 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1

6 Vgl. Art. 17–Art. 17 c PV, BR 170.400

7 aRB 55